

Maßnahmen für Ein- oder Rückreisende aus Risikogebieten

Grundsatz nach der Bundesreglung (Corona-Einreiseverordnung):

Wer aus einem **Risikogebiet** in die Bundesrepublik Deutschland einreist, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (**Quarantäne**).

Zusätzlich gilt die **Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA)** sowie das **Erfordernis eines negativen Testergebnisses** (spätestens 48 Stunden nach der Einreise), bei Hochinzidenz- bzw. Virusvarianten-Gebieten bereits **vor** der Einreise.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht eine fortlaufend aktualisierte **Liste der Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete** im Internet unter der Adresse www.rki.de/risikogebiete.

Definition Risikogebiet:

(Einfaches) Risikogebiet

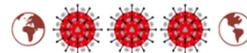


Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde.

Dies sind u.a. (Stand: 14.06.2021):

Belgien, Dänemark, Frankreich, einzelne Regionen von Griechenland sowie Kroatien, Niederlande, einzelne Regionen in Norwegen und Portugal und Spanien, Schweden, Türkei u.v.m.

Hochinzidenzgebiet



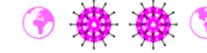
In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein besonders hohes Risiko vor, wenn dort eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

(Hochinzidenzgebiet)

Dies sind beispielhaft (Stand: 14.06.2021):

Ägypten, Malediven, Tunesien

Virusvarianten-Gebiet

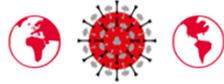


In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein besonders hohes Risiko vor, wenn bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 dort verbreitet aufgetreten sind.

(Virusvarianten-Gebiet)

Dies sind beispielhaft (Stand: 14.06.2021):

Brasilien, Südafrika, Indien u.a., sowie in Europa: Großbritannien



Ein- oder Rückreise aus: Risikogebiet (einfach)

vor der Ein- oder Rückreise
Registrierung unter:

www.einreiseanmeldung.de

Ausnahme von Online-Anmeldung bei kleinem Grenzverkehr für Personen, die weniger als 24h im Risikogebiet waren oder weniger als 24h bleiben, sowie bei Durchreise und für Personen, die beruflich Waren und/oder Personen transportieren.

Negativ-Test bereits vor der Einreise? Genesen? Geimpft?
PCR- oder Antigen-Schnelltest/Impf- bzw. Genesen-Nachweis



Rück- oder Einreise
auf dem Luftweg:
Testpflicht vor Abflug



*gilt auch für Länder,
die kein Risikogebiet sind*

Ein- oder Rückreise nach Niedersachsen

Negativer Test-Nachweis bei Ankunft?

Negativer Test-Nachweis

Keine Quarantäne!

*Ausnahme möglich?
(§ 6 Abs. 1, 2 ff. EinreiseVO)*

Verkürzung der Quarantäne:
*Die Quarantäne endet, wenn der negative Testnachweis bzw. der Impf- oder Genesenen-Nachweis **übermittelt** wurde.*

sofort **Absonderung Quarantäne** **plus** **Nachweis Negativ-Test**

innerhalb 48 Stunden
(kein Selbsttest)

nach 10 Tagen
(ohne Test)

Quarantäne beendet

Negativer Test-Nachweis

*Ausnahme möglich?
(§ 6 Abs. 1 EinreiseVO)*

Keine Testpflicht!

sowie Kinder 0-5 Jahre

Negativer Test-, Impf- und Genesen-Nachweis:
Digital übermitteln unter www.einreiseanmeldung.de oder per Mail/postalisch an das zuständige Gesundheitsamt.

 **Treten innerhalb der 10 Tage Symptome auf, ist die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu informieren sowie ein Test bei einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Testzentrum durchzuführen!**

Stand: Juni 2021 – Mehr Informationen zu den möglichen Ausnahmen finden Sie im FAQ-Bereich unter: Reise und Quarantäne – Antworten auf häufig gestellte Fragen

